

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems 3500

An die  
Stadtgemeinde Mautern a.d.D.  
zu Händen des Herrn Bürgermeisters  
3512 Mautern

Bescheid rechtskräftig.  
Krems, am - 5. JULI 2006  
Für den Bezirkshauptmann:

Gruber  
(Gruber)

KRW3-N-0446/001

Beilagen  
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Gruber Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl  
30241

Datum  
8. August 2005

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Betrifft:

Umgebungsgebiet der „Ferdinandswarte“, Bergern i.Dklstw.,  
Grundstück Nr. 306/3, KG Unterbergern,  
Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das „**Umgebungsgebiet der Ferdinandswarte**“ auf einem Teil des Grundstückes Nr. 306/3, KG Unterbergern, im Ausmaß von 4,46 ha zum **Naturdenkmal**.

Diese Naturdenkmalerklärung wird nach Maßgabe der Beschreibung erteilt.  
Der Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig wird die Stadtgemeinde Mautern a.d.D. verpflichtet, sowohl die Durchführung der laufenden Pflegearbeiten als auch für die Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen aufzukommen.

## Beschreibung

Die Naturdenkmalfläche ist ein Teil der 65,4420 ha großen Waldparzelle Nr. 306/3, KG Unterbergern.

Das Naturdenkmal umfasst die Fels- und Waldbereiche um die „Ferdinandswarte“ und liegt auf dem Gst.Nr. 306/3, KG Unterbergern. Das Flächenausmaß des Naturdenkmals beträgt 4,46 ha. Die Fläche ist auf einem Luftbild, welches auch die Parzellengrenzen darstellt, rot umrandet ausgewiesen. In der Natur sind die Eckpunkte

mit Metallstehern sichtbar markiert und wurden mit GPS vermessen. Die Parzellengrenze stellt großteils die südliche Abgrenzung dar. Im Osten verläuft die Grenze außerhalb einer kleinen Felsgruppe randlich durch den kleinen Fichtenbestand bis zu einer Forststraße.

Die Grenze verläuft dann unter den Felsformationen (Höhe Forststraße) schräg nach unten bis ca. 20 m oberhalb einer großen Doppeleiche. Im Osten reicht das Naturdenkmal bis zu einem Graben, der gleichzeitig die Grenze zwischen älterem Mischbestand und Buchenjungwald bildet.

Dieser nordexponierte Donauhang besteht aus Gföhler Gneisgestein und ist mit subkontinentalem bodensaurem Traubeneichenwald bestockt. Es dominiert die Traubeneiche, gefolgt von Hainbuche und Rotföhre. Im westlichen Waldteil (Graben) stehen Rotbuchen. Punktuell findet man Echten Mehlbeerbaum, Feld-Ahorn und Elsbeere vor. In der spärlichen Strauchschicht kommen Warzen-Spindelstrauch, Schwarz-Holunder, Blutroten Hartriegel, Wolligen Schneeball, Liguster u.a. vor.

Der Traubeneichenwald um die Ferdinandswarte ist großteils ein Altbestand mit kleinen Felstrockenrasen. Auf den Felsen finden sich größere Bestände des Tüpfelfarns. Eine Besonderheit ist der gefährdete Blassgelbe Eisenhut (*Aconitum anthora*). Der hohe Tot- und Altholzanteil ermöglicht das Vorkommen mehrerer höhlenbrütender Vogelarten sowie seltener Totholzkäfer. Mindestens 5 Spechtarten darunter auch der gefährdete Mittelspecht sind im Gebiet bestätigt. Bei den Totholzkäfern ist der europaweit gefährdete Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und der seltene Große Goldkäfer (*Potosia eruginosa*), ein Urwaldrelikt, zu erwähnen. Am südlichen Waldrand kommt die Smaragdeidechse vor.

Im Bereich der Naturdenkmalfläche wird keine forstliche Nutzung stattfinden, ausgenommen die Entfernung der Fichten im östlichen Bereich.

Sollten aus Sicherheitsgründen im Wegbereich Fällungen erforderlich sein, dürfen nur Einzelstammentnahmen durchgeführt werden.

Eine Aufforstung darf nur vorgenommen werden, wenn die Naturverjüngung länger als 10 Jahre ausbleibt. Es dürfen nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft verwendet werden.

Spritz- und Düngemittel werden nicht eingesetzt.

### **Rechtsgrundlagen**

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1 und 2, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

### **Begründung**

Der Arbeitskreis Wachau, Regionalentwicklung LIFE Natur, Schlossgasse 3, 3620 Spitz, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Krems angeregt, die Ferdinandswarte und das umgebende naturnahe Waldgebiet im Ausmaß von 4,46 ha im Bereich des Grundstückes Nr. 306/3, KG Unterbergern, zum Naturdenkmal zu erklären.

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes besagt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Im Zuge der Verhandlung wurde besprochen, dass die „Ferdinandswarte“ selber nicht als Naturgebilde klassifiziert werden kann und deshalb nicht Bestandteil des Naturdenkmales sein kann.

Außerdem wurde das Einvernehmen darüber hergestellt, dass mit der Naturdenkmalerklärung keine Kosten zu erwarten sind. Es ist lediglich damit zu rechnen, dass entlang des Weges absterbende Bäume durch die Grundeigentümerin zu entfernen sind.

Bezüglich der Eingriffe oder Veränderungen wurde besprochen, dass künftig das Feuerentzünden (auch in der Ferdinandswarte), das Radfahren, das Reiten, das Zelten und das Klettern nicht mehr möglich sein wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

**Ergeht weiters an**

1. die Gemeinde Bergern i.Dklstw., zu Händen des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

**und zur Kenntnis an**

3. das Fachgebiet L1,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. den Arbeitskreis Wachau, Regionalentwicklung LIFE Natur, zu Händen Herrn  
Mag. Hannes Seehofer, 3620 Spitz, Schlossgasse 3

Für den Bezirkshauptmann  
W a g n e r